

SATZUNG DER TISCHTENNISFREUNDE (TTF) FRANKENTHAL E.V.

PRÄAMBEL

§ 1	NAME, SITZ UND ZWECK	2
§ 2	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 3	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4	BEITRÄGE	3
§ 5	STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	4
§ 6	MASSREGELUNGEN	4
§ 7	RECHTSMITTEL	4
§ 8	VEREINSORGANE	4
§ 9	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§10	DER VORSTAND	6
§11	PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE	7
§12	WAHLEN	8
§13	KASSENPRÜFUNG	8
§14	GESCHÄFTSJAHR	8
§15	HAFTUNG	8
§16	AUFLÖSUNG DES VEREINS	8

SATZUNG DER TISCHTENNISFREUNDE (TTF) FRANKENTHAL E.V.

Präambel

Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Form geführt und gilt stets für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

§ 1.1 Der am 29.03.1985 in Frankenthal / Pfalz gegründete Tischtennisverein führt den Namen „**TTF Frankenthal e.V.**“.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland Pfalz und des zuständigen Fachverbandes.

Der TTF Frankenthal e.V. hat seinen Sitz in Frankenthal / Pfalz und ist beim Amtsgericht Ludwigshafen / Rhein unter der Nummer „**VR 20648**“ in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1.2 Die Vereinsfarben sind rot / schwarz

§ 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen, sowohl im Wettkampf- als auch im Breiten- und Freizeitsportbereich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 2.3 Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- § 3.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- § 3.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, ausgeschlossen werden
- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlung sowie bei vereinsschädigendem Verhalten nach innen und außen.

§ 4 Beiträge

- § 4.1 Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, z.B. Aufnahmegebühren, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
Alle Beiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu den unter § 4.3 genannten Zeitpunkten zu sorgen.
- § 4.2 Der vom Sportbund Pfalz festgesetzte Mindest-Mitgliedsbeitrag darf nicht unterschritten werden.
- § 4.3 Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID Nr. DE29TTF00000173271 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitglieds-Nr.) jährlich zum 03. Januar oder halbjährlich, zum 03. Januar und 01. Juli. ein.
Entstehende Kosten rückläufiger Lastschriften können dem betreffenden Mitglied auferlegt werden.
Mitgliedern kann, auf Antrag, die Beitragszahlung gestundet werden.
- § 4.4 Wiedereintretenden Mitgliedern können auf schriftlichen Antrag - an den Vorstand - die vor ihrem Austritt angesammelten Mitgliedsjahre angerechnet werden, wenn für die Zeit vom Austritt bis zum Wiedereintritt der Beitrag nachgezahlt wird.
- § 4.5 Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung. Entstehende Kosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie eventuell deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- § 5.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Einspruch ist zulässig

- a) gegen eine Ablehnung der Aufnahme (siehe § 2.2)
- b) gegen einen Ausschluss (siehe § 3.3)
- c) gegen eine Maßregelung (siehe § 6).

Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

- § 8.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

- § 8.2 Die Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages (z.B. Übungsleitervertrag) oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden. Die Ehrenamtspauschale darf den in § 3 Nr. 26a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale an den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ist zulässig, bedarf jedoch eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Sie können aber auch – wenn die Umstände es notwendig machen – virtuell abgehalten werden.

Das Stimmrecht wird bei virtuellen Mitgliederversammlungen in elektronischer Form ausgeübt.

Die Entscheidung, ob eine Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

§ 9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

§ 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.

§ 9.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand,

- a) durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder
- b) per Email an alle Mitglieder mit erfassten Mailadressen

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

§ 9.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht des Kassenwarts
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, sofern diese erforderlich sind
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrzahl von Zweidritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9.8 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens

zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 9.9 Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§10 Der Vorstand

§10.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) -bis zu 2 Beisitzer

§10.2 Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§10.3 Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§10.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse

- a) der Mitgliederversammlung
- b) des Vorstandes

ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, zu verteilen und aufzubewahren. Protokolle der Mitgliederversammlung sind darüber hinaus vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des Kassenwarts.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei

- a) sportlichen Veranstaltungen (Trainings- und Wettkampfbetrieb)
- b) An- und Abfahrten zu sportlichen Veranstaltungen
- c) Vereinsausflügen oder -freizeiten

auf tretenden Unfällen.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Diebstähle auf den Sportstätten und in den Räumen (z.B. Turnhalle, Umkleideräume u.a.) des Vereins.

§16 Auflösung des Vereins

§16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§16.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- §16.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- §16.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisher steuerbegünstigten Zweckes, fällt sein Vermögen an die Stadt Frankenthal / Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet.